



Gemeinde Damüls

6884 Damüls 136
Telefon 05510 6210, Fax 6214
gemeinde@damuels.at, www.damuels.at

Konto: 2009421 bei der Raiba Damüls, BLZ 37405
IBAN: AT30 3740 5000 0200 9421, BIC: RVVGAT2B405
UID: ATU58522833

Damüls, am 30.06.2009
Zahl: 6160/2009

VERORDNUNG

des Bürgermeisters über die Erlassung eines Fahrverbots auf dem Güterweg Oberdamüls

Gemäß § 43 Abs 1 lit b [und Abs 2 lit a] der Straßenverkehrsordnung, BGBl Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs 1 der Verordnung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl Nr 30/1995, wird mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs sowie die Lage, Widmung und die Beschaffenheit des Güterweges [sowie zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen] verordnet:

§ 1

Das Befahren des Güterweges Oberdamüls, ab Beginn bei der Abzweigung vom Güterweg Oberdamüls bis zum Wegende, ist mit Kraftfahrzeugen in beiden Fahrtrichtungen verboten.

§ 2

Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:

- a) Eigentümer der in die Güterweggenossenschaft einbezogenen Grundstücke, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den einbezogenen Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte Pächter sowie Mieter von Wohnungen oder Wohnräumen, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen, sofern die Nutzung der einbezogenen Grundstücke im Kostenaufstellungsschlüssel nach § 13 Abs 2 Güter- und Seilwegegesetz, LGBl Nr 25/1963, in der Fassung Nr 33/2008 berücksichtigt ist;
- b) Eigentümer der mit einem Bringungsrecht belasteten Grundstücke, die nicht in die Güterweggenossenschaft einbezogen sind, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den belasteten Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter und Mieter, die ihr Recht vom Eigentümer solcher Grundstücke ableiten.
- c) Haushaltsberechtigte, Arbeitskräfte, Lieferanten, Handwerker und Erbringer land- und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen der in lit a und b angeführten Personen;

- d) Personen die in lit a oder b angeführte Person oder einen Haushaltsangehörigen in Wohnungen oder Wohnräumen, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen, besuchen;
- e) Personen, die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere Personen der Rettung, der Bergrettung, der Feuerwehr, der Polizei, der Wanderwegeinstandhaltung, des Gesundheitsdienstes, des Veterinärdienstes, der Forst-, Jagd- und Fischereiaufsicht, der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Wasserwirtschaft;

Die Berechtigten haben einen Berechtigungsschein mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen. Beim Parken eines Pkws oder Kombinationskraftwagens im Fahrverbotsbereich ist der Berechtigungsschein hinter der Windschutzscheibe von außen gut lesbar anzubringen.

§ 3

- (1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen und im Gemeindeblatt zu verlautbaren.

Der Bürgermeister
Wilfried Madlener



Gemeindeamt Damöls

angez. l. am 30.06.2009

abgesch. am 22.10.2009

Der Bürgermeister:

Ergeht an:

1. die Güterweggenossenschaft Oberdamüls,
z.H. des Obmannes mit dem Ersuchen, einen Hinweis auf die Geltung dieser Verordnung unter Verwendung des Verbotszeichens gemäß § 52 lit a Z 1 StVO 1960¹ [§ 52 lit a Z 6a StVO 1960]² in Kleinformat und der Anbringung einer Zusatztafel mit der Aufschrift „Ausgenommen Berechtigte lt VO vom 30.06.2009“ an den angeordneten Stellen anzubringen. Die Anbringung einer Zusatztafel oberhalb des Verbotszeichens mit der Aufschrift „Güterweg ...“ ist zweckmäßig. Es wird gebeten, die Aufstellung des Verkehrszeichens der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
2. Polizeiinspektion Au